

Parlamentarischer Vorstoss

2019/66

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Gemeinsam ambulant vor stationär
Urheber/in:	Lucia Mikeler Knaack
Zuständig:	--
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Brunner, Hänggi, Kaufmann-Lang Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Noack, Rüegg-Schmidheiny, Schweizer Kathrin, Strüby-Schaub, Würth, Zemp
Eingereicht am:	17. Januar 2019
Dringlichkeit:	--

Zur Förderung der ambulanten Leistungserbringung hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (Art. 3c und Anhang 1a KLV) angepasst. Diese Änderungen beinhalten sechs Gruppen von Eingriffen, welche grundsätzlich nur noch bei ambulanter Durchführung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet werden. Der Beschluss tritt auf den 1.1.2019 in Kraft.

Kantone wie Zürich, Wallis oder Luzern haben bereits früher sogenannte «kantonale Listen» eingeführt, diese gehen weiter als die sechs genannten Eingriffe des Bundes. Der Vorstand der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) beschloss am 18. Januar 2018 die Empfehlung an die Kantone, diese harmonisierte Liste der Kantone Luzern, Zürich, Zug und Wallis integral zu übernehmen.

(Quelle: https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/aktuelles/stellungn/SN_2018/DC_Empf_kantonale_Liste_AvoS_20180118_d.pdf)

Der Kanton Basel-Stadt hat Mitte 2018 bereits eine 13er Liste eingeführt, die derjenigen der oben genannten Kantone im Wesentlichen entspricht.

Der Kanton BL hält im Spitalversorgungsgesetz, §15 Abs. 1 fest, dass die Direktion Untersuchungen und Behandlungen bezeichnet, welche in der Regel ambulant durchgeführt werden müssen.

Mit der Inkraftsetzung am 1.1.2019 der vom EDI vorgegebenen 6 Gruppen von Eingriffen, die ambulant durchgeführt werden müssen, wird ein potentielles Sparpotential nicht ausgenutzt.

Es ist nicht nachvollziehbar, wenn im Rahmen einer gemeinsamen Gesundheitsversorgungsplanung der beiden Kantone unterschiedliche Listen zu ambulanten Behandlungen eingeführt wer-

den. Durch die Ambulantisierung wird eine erhöhte Anforderung an die Nachbetreuung (Angehörigenpflege, Spitex etc.) gestellt. Ist der Kanton BL dafür gerüstet?

Der Regierungsrat wird eingeladen im Sinne einer gemeinsamen Spitalversorgungsplanung zu prüfen und zu berichten wie die unterschiedlichen Listen der Kantone BL und BS anzugleichen sind und welche finanziellen Auswirkungen die ambulanten Eingriffe auf Kantons- und Gemeindeebene haben.